

zierung der Versorgungsansprüche, die im ehemaligen Gesamtversorgungssystem entstanden sind. Die Höhe der Umlage und des Sanierungsgeldes werden auf der Basis gleitender Deckungsabschnitte, die jeweils mindestens einen Zeitraum von 10 Jahren (plus 1 Überhangjahr) umfassen, regelmäßig (alle 5 Jahre) überprüft. Die RZVK geht davon aus, dass mit dem im Jahr 2010 auf den jetzigen Wert von 7,75 % angehobenen Gesamtaufwand ein nachhaltiger und verstetigter Umlage- und Sanierungsgeldsatz erreicht worden ist. Zusatzbeiträge zur schrittweisen Umstellung auf ein kapitalgedecktes Verfahren werden zurzeit nicht erhoben. Auf Basis der Angaben im Geschäftsbericht 2012 der RZVK werden die Leistungen zu etwa 25 % durch die erzielten Vermögenserträge finanziert. Die Betriebsrenten werden jeweils zum 1. Juli eines Jahres um 1 % ihres Betrages erhöht.

Die Gesamtaufwendungen für die Zusatzversorgung betragen bei umlage- und sanierungspflichtigen Entgelten von 56,1 Mio. € im Jahr 2013 4,6 Mio. €.

Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in ihrem Rechnungslegungsstandard HFA 30 vertretenen Rechtsauffassung begründet die Mitgliedschaft in der RZVK im Hinblick auf Fragen des Jahresabschlusses eine mittelbare Pensionsverpflichtung. Die RZVK hat im Auftrag der Sparkassen auf Basis der Rechtsauffassung des IDW den Barwert der auf die Stadtsparkasse Wuppertal entfallenden Leistungsverpflichtungen nach Maßgabe des IDW RS HFA 30 zum 31.12.2013 für Zwecke der Angaben nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB mit einem Betrag von 94,7 Mio. € ermittelt. Im Hinblick darauf, dass es sich bei dem Kassenvermögen um Kollektivvermögen aller Mitglieder des umlagefinanzierten Abrechnungsverbands I handelt, bleibt es für Zwecke dieser Ermittlung unberücksichtigt. Der Vermögensdeckungsgrad betrug nach Angaben im Geschäftsbericht 2012 der RZVK etwa 29,8 % (bei Ermittlung der Deckungsrückstellung nach den sich aus der Anlage 4 zum ATV-K ergebenden Vorgaben). Der Verpflichtungsumfang wurde in Anlehnung an die versicherungsmathematischen Grundsätze und Methoden, die auch für unmittelbare Pensionsverpflichtungen angewendet wurden, unter Berücksichtigung einer jährlichen Rentensteigerung von 1 % ermittelt. Als Diskontierungszinssatz wurde der gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB i. V. m. der Rückstellungsabzinsungsverordnung ermittelte Wert zum 31.12.2013 verwendet.

<b>4.6 Im Geschäftsjahr wurden für den Abschlussprüfer folgende Honorare erfasst:</b>	Tsd. €
a) für die Abschlussprüfungsleistungen	306
b) für andere Bestätigungsleistungen	31
c) für sonstige Leistungen	0
Gesamthonorar:	337

#### **4.7 Bezüge der Organmitglieder**

Den Mitgliedern sowie dem stellvertretenden Mitglied des Vorstandes wurden im Geschäftsjahr Gesamtbezüge von 1.432 gewährt.

Bei den demnächst anstehenden Vertragsverlängerungen bzw. Neuverträgen werden die Vorschriften des § 19 Abs. 6 SpkG NW Berücksichtigung finden, so dass für das Geschäftsjahr 2015 und folgende die entsprechenden Angaben gemacht werden.